

68. Unterliegen Bestellschreiben, in denen der Inhalt des abzuschließenden Vertrages wiedergegeben ist, dem Schulderschreibungsstempel nach Tarifst. 58 zum preussischen Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1907 i. S. preuß. Fiskus
(Bekl.) w. Aktienges. Ver. Fabriken landwirtsch. Maschinen (Kl.).
Rep. VII. 172/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte erachtete fünf Schreiben, die unter Anwendung eines Formulars im Jahre 1906 von verschiedenen Personen an die Klägerin gerichtet waren, für stempelpflichtige Schuldverschreibungen im Sinne der Tariffst. 58 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Die Schreiben enthielten Bestellungen landwirtschaftlicher Maschinen unter genauer Angabe der beiderseits zu übernehmenden Verpflichtungen. Insbesondere hieß es darin, daß der Besteller sich verpflichte, den — ziffermäßig bestimmten — Preis in gewissen Teilbeträgen zu entrichten. In einem Schreiben war gesagt: „Die Annahme dieses Antrages bleibt Ihnen vorbehalten“, in den vier anderen: „Die Ausführung vorstehenden Auftrages bleibt Ihnen vorbehalten“. Die Klägerin forderte die Erstattung des von ihr mit zusammen 8,50 M entrichteten Stempels, indem sie geltend machte, daß nur stempelfreie Vertragsanträge vorlägen. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrage, und die Revision des Fiskus ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter legt die Bestellschreiben, von denen der Stempel erfordert worden ist, dahin aus, daß sie lediglich Vertragsangebote enthielten. Gegen diese Auslegung ist rechtlich nichts zu erinnern, und die Angriffe der Revision vermögen sie nicht zu erschüttern. Aus der erschöpfenden Wiedergabe des Inhaltes der beabsichtigten Werkverträge oder Werklieferungsverträge konnte sehr wohl die rechtliche Tragweite der Schreiben als bloßer Offerten entnommen werden. Bei der Schuldverschreibung im Sinne der Tariffst. 58 zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 handelt es sich um die schriftliche Übernahme oder Anerkennung einer auf Zahlung einer Geldsumme gerichteten neuen und selbständigen Verpflichtung, wobei es nach § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes freilich nicht darauf ankommt, ob die Verpflichtung nur unter einer Bedingung erklärt worden ist. Wer einem anderen die Schließung eines Ver-

trages anträgt, ist regelmäßig an den Antrag gebunden (§§ 146 ff. B.G.B.); aber er verpflichtet sich nicht unter der Bedingung der rechtzeitigen Annahme des Antrages. Die Gebundenheit bedeutet die Unwiderruflichkeit, die rechtliche Unmöglichkeit, den durch den Vorschlag kund getanen Willen, einen Vertrag abzuschließen, wieder zu ändern, nicht das Setzen einer Bedingung, von deren Eintritt der rechtliche Erfolg der Erklärung abhängt. Bis zur Annahme ist überhaupt kein Vertrag, auch kein bedingter, abgeschlossen, und wer ein schriftliches Angebot macht, will, daß der Vertrag zustande kommt; nicht aber will er eine bereits, wenn auch nur bedingt, bestehende Schuld verbrieft.

Möglich ist allerdings, daß eine Schuldbverpflichtung unter der Bedingung des Zustandekommens eines Vertrages beurkundet wird. Aber diese Annahme liegt durchaus fern, wenn an einen anderen ein die Bedingungen des Vertrages ausführlich wiedergebendes, insbesondere die beiderseitigen Verpflichtungen umfassendes Bestellschreiben gerichtet wird. Deshalb konnte der Berufungsrichter ohne Verletzung von Rechtsnormen die Schreiben der Besteller als bloße Angebote mit dem Zweck, ein Vertragsverhältnis zu begründen, ansehen. Daß damit dem Empfänger, wenn er annimmt, ein Beweismittel für den Umfang der vom Offerenten übernommenen Verbindlichkeiten verschafft wird, ist nicht entscheidend. Es gilt dies auch zugunsten des Offerenten in Ansehung der Pflichten des Empfängers. Das Wesentliche ist, daß die Annahme vorbehalten war, daß also die Klägerin freie Hand hatte, ja oder nein zu sagen, und daß nicht eine über den Rahmen eines Angebotes hinausgehende Verpflichtung beurkundet war. Erlösch der Antrag, so verlor er ohne weiteres seine bindende Kraft. Darauf kommt es nicht an — worauf die Revision noch hinweist —, ob die Besteller mit den Agenten, die keine Abschlussvollmacht hatten, über alle Punkte des Vertrages einig waren. Empfänger der Offerten waren nicht sie, sondern es war dies die Klägerin.

Als Angebote sind die Schreiben mit Recht vom Berufungsrichter für stempelfrei erachtet worden. Der Standpunkt des Fiskus würde übrigens dahin führen, die dem Vertragsschluß durch Briefwechsel grundsätzlich gewährte Stempelfreiheit (§ 1 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes) für eine Reihe von Fällen wieder zu beseitigen, sofern man

genötigt wäre, in dem demnächst schriftlich angenommenen Offertschreiben eine stempelpflichtige Schuldverschreibung zu erblicken. Der Vertrag ist zu versteuern, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes des Abs. 2 des § 1 des Stempelsteuergesetzes gegeben sind, niemals aber das Offertschreiben als solches.“